

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Az.: 97/2022

Firma: Tanklager Wilhelmsburg GmbH

Vorhaben: Erweiterung des Tanklagers um Tankfeld 7

A. Sachverhalt

Die Firma Tanklager Wilhelmsburg GmbH, Schluisgrove 27 in 21107 Hamburg, hat am 07.07.2022, vollständig eingegangen am 19.12.2024, eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Erweiterung des Tanklagers um ein weiteres Tankfeld (Tankfeld 7) am Standort des Tanklagers, Schluisgrove 27 in 21107 Hamburg beantragt.

Das Tanklager ist gemäß des Anhangs 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 9.2.1 G eingestuft. Außerdem handelt es sich nach der 12. BImSchV um einen Betriebsbereich der unteren Klasse.

Die Firma liegt in einem Industriegebiet Wilhelmsburg zwischen dem Schluisgrovehafen und dem Äußerem Schmidtkanal.

Der Betrieb besteht bisher aus zwei Tankfeldern mit 14 Tanks verschiedener Größen zur Lagerung und zum Umschlag von Gasölen, Fettsäuren und anderen flüssigen Produkten wie Naturlatex oder wässrigen Düngerlösungen. Die Waren werden im Kundenauftrag eingelagert und nach Auftrag zum weiteren Transport wieder abgegeben. Zur bestehenden Tanklageranlage gehören Füll- und Entleerstellen für Straßentankwagen (TKW) und Eisenbahnkesselwagen (KWG) sowie eine Pipelineverbindung zum Schiffsterminal des benachbarten Tanklagerbetriebes Haltermann Carless GmbH (HCS). Die HCS führt im Auftrag der TWG die Be- und Entladevorgänge von See- und Binnenschiffen mit eigenem Personal aus.

Durch Zukauf des benachbarten Tankfeldes (Tankfeld 7 bzw. TF7) mit acht vorhandenen 5.000 m³- Flachbodentanks soll die Lagerkapazität der Gesamtanlage um ca. 40.000 m³ erweitert werden, damit erfolgt der Wechsel des bestehenden Betriebsbereiches in die obere Klasse. Es sollen dort zukünftig nur Stoffe mit Flammpunkten oberhalb 60 °C eingelagert werden, konkret Biodiesel, Pflanzenöle und Heizöle. Die Wassergefährdungsklassen umfassen wie bisher die WGK 1 bis 3. Alle bisherigen Tätigkeiten und Prozesse im Lagerbetrieb bleiben wie bisher erhalten, die Stoffe werden nur umgeschlagen und gelagert, nicht behandelt.

Die Tanks des TF 7 werden aktuell nicht zur Lagerung genutzt und sollen mit Doppelböden und entsprechendem Auffangraum WHG-konform instandgesetzt werden (AwSV-konformen Rückhaltung, Gaspendelsystems für Ladevorgänge am Schiffsanleger mit großen Volumenströmen, Sanierung Entwässerung, Brandschutzeinrichtung, u.a. 300 m³-Löschwasserbehälters). Alle Tanks werden mit einer Tankbeheizung ausgestattet. Im Betrieb werden jedoch nur die vier Tanks TK701 bis TK704 beheizt.

Ansonsten soll das TF 7 an die vorhandene Kesselwagenstation, sowie die vorhandene Rohrbrücke zum Schiffsanleger angebunden werden, wofür die Pumpenstation komplett erneuert werden soll. Des Weiteren soll eine neue zweispurige Abfüllstation für Tankwagen entstehen, die ausschließlich für das TF 7 genutzt wird.

Die Betriebszeiten des Lagerbetriebes der TWG sind Mo bis Fr von 07.00 bis 18.00 Uhr und ändern sich nicht.

Mit der inzwischen erloschenen Genehmigung IB-1103-37/15 vom 07.10.2015 wurde die Tankfeldsanierung bereits mit einer §16 BImSchG Genehmigung genehmigt. Da die Umsetzung nach mehrmaligen Verlängerungen der Genehmigung bis zum 21.06.2021 nicht erfolgt ist, wurde diese damit als erloschen betrachtet.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß §5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 UVPG bedarf es für ein geändertes Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 zum UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals erreicht oder eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Da das Vorhaben bereits vor Inkrafttreten des UVPG am 12.02.1990 zugelassen wurde, ist für die Bestandsanlage keine UVP durchgeführt worden. Dementsprechend ist für die Änderung des Vorhabens § 9 Abs. 2 UVPG maßgeblich (vgl. Deutscher Bundestag, Drs. 18/11499, S.80).

Für die Änderung zum Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Flüssigkeiten von 10.000 Tonnen oder mehr dienen, soweit die Flüssigkeiten einen Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger haben (gem. Anhang 1 der 4.BImSchV, Nr. 9.2.1 G), ist gem. Nr. 9.2.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG durchzuführen.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Firma Tanklager Wilhelmsburg GmbH (Az. 97/2022) beinhalten, insbesondere unter Kapitel 14, Angaben zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand der Antragsunterlagen, des FHH Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

TWG betreibt am Standort Schluisgrove 27 ein Tanklager zum Lagern von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger, deren Lagerkapazität bisher 38.000 m³ umfasst. Die Anlage ist nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und Anhang 1 Nr. 9.2.1 G der 4. BImSchV genehmigt.

Der Standort umfasst Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag von Fettsäuren, Pflanzenölen, Diesel, leichtem Heizöl, wässriger Düngelösung, Latex und vergleichbaren flüssigen Produkten. Die Waren werden im Kundenauftrag eingelagert und nach Auftrag zum weiteren Transport wieder abgegeben. Der Umschlag erfolgt per Schiff, Tankwagen und Kesselwagen (Zug).

Durch Zukauf des benachbarten Tankfeldes (TF7) mit acht vorhandenen 5.000 m³-Flachbodentanks soll die Lagerkapazität der Gesamtanlage um ca. 40.000 m³ erweitert werden. Dort sollen zukünftig Biodiesel, Pflanzenöle und Heizöle eingelagert werden. Außerdem sollen alle acht Tanks um eine mit Heizwasser betriebenen Tankbeheizung mit zugehörigem Technikgebäude erweitert werden, davon sollen zurzeit aber nur die Tanks TK701-TK704 beheizt werden.

Alle bisherigen Tätigkeiten und Prozesse im Lagerbetrieb bleiben wie bisher erhalten, die Stoffe werden nur umgeschlagen und gelagert, nicht behandelt.

Daraus ergibt sich eine zukünftige Lagerkapazität von maximal 78.000 m³.

Das beantragte Vorhaben umfasst die oben, unter Punkt A detailliert aufgeführten Maßnahmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Das beantragte Vorhaben wird in das bestehende Tanklager eingebunden. Konkret erfolgt die Einbindung in das betriebliche Rohrleitungssystem. Tankfeldentwässerung erfolgt über einen neuen Leichtflüssigkeitsabscheider direkt in den Äußeren Schmidtkanal.

Die überdachten Verladezonen der neuen TKW-Verladung werden für den Havariefall mit bauartzugelassenen FD-Betonwannen ausgestattet. Mögliches verschmutztes Oberflächenwasser wird in einem 10m³-Sloptank gesammelt und nach Bedarf entsorgt. Bisher wurden in dem Tanklagerbetrieb Gasöle, Fettsäuren und anderen flüssigen Produkte wie Naturlatex oder wässrige Düngerlösungen umgeschlagen.

Zukünftig sollen in den hinzukommenden Tanks Pflanzenöle, Biodiesel und leichtes Heizöl eingelagert und umgeschlagen werden.

Mit dem zusätzlich hinzugewonnenen TF7 werden sich die Lagermengen verdoppeln. Allerdings werden keine zusätzlichen Tanks erbaut, da das vorhandene TF 7 bereits bestand und von dem Nachbarbetrieb erworben wurde. Formal wird der Betriebsbereich TF7 der TWG zugeschlagen.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Grundstück liegt in einem langjährig genutzten Industriegebiet im Hafbereich. In der Umgebung befinden sich ein weiteres Tanklager und ein Containerlager für Leercontainer. Die Lagertanks sind bereits vorhanden. Das Landschaftsbild wird daher nicht verändert.

Für den Betrieb der geplanten Anlage werden keine Änderungen an oberirdischen Gewässern oder eine Verlegung von Gewässern vorgenommen. Im TF 7 anfallendes Niederschlagswasser wird nach organoleptischer Prüfung durch manuelle Pumpenschaltung aus den Tiefpunkten gepumpt und über oberirdische Leitungen über einen Leichtflüssigkeitsabscheider abgereinigt und anschließend in den Äußeren-Schmidt-Kanal eingeleitet.

Eine direkte Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässer oder Grundwasser ist nicht vorgesehen.

Es handelt sich nur um die Lagerung und den Umschlag von flüssigen Stoffen. Wasser wird für den Betrieb der Anlage nicht benötigt, auch nicht zur Reinigung. Es ist aus Brandschutzgründen eine Bevorratung von ca. 1.800 m³ Löschwasser vorgesehen, was nur im Ereignisfall benötigt wird.

Durch das hier beantragte Vorhaben wird eine Fläche von ca. 6.000 m² neu versiegelt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die erforderlichen Versiegelungen nach AwSV für Umschlags- und Lager-Flächen auf dem bereits vorhandenen Betriebsgelände: Auffangraum TF 7, TKW-Station, Pumpenstation, Erhitzerraum, Servicegebäude mit u.a. Transformatorstation und Notstromversorgung.

Die geplante Fläche ist schon lange Teil von einem genutzten Industriegebiet im Hafbereich. Daher ist dies keine Fläche für Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere. Zudem befindet sich auf der Fläche kein Boden mit einer besonderen Funktion für den Naturhaushalt oder den Naturschutz. Ferner ist die Fläche nicht von besonderer Bedeutung für das Klima. Es handelt sich zudem nicht um ein Gebiet mit besonderem Schutzanspruch gemäß § 49 BImSchG i.V.m. dem hamburgischen Landesrecht.

Es werden keine Eingriffe in Biotope oder Schutzgebiete vorgenommen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Rahmen des Betriebs des TF7 werden keine produktionsbedingten Abfälle erzeugt. Andere Abfälle z.B. ölverunreinigte Betriebsmittel, Verpackungen etc. werden gemäß den bestehenden Entsorgungs- und Verwertungswegen fachgerecht gehandhabt. Im Bereich der TKW-Verladung wird im Havariefall anfallendes Wasser im Slopbehälter gesammelt und anschließend fachgerecht entsorgt.

Anfallendes Niederschlagswasser im TF7 wird über die Abwasserbehandlungsanlage behandelt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Luftverunreinigungen

Die Lagerung erfolgt in Festdachtanks, die Rohrleitungen werden dauerhaft technisch dicht ausgeführt und wo die geschweißten Leitungen durch Flansche oder Schieber unterbrochen werden müssen, werden dauerhaft dichte Bauteile und geeignete und beständige Dichtungsmaterialien gemäß der aktuellen TA Luft 2021 eingebaut.

Das Be- und Entladen der verschiedenen Verkehrsträger erfolgt über Schlauchsysteme mit Trockenkupplungen. Es lassen sich aber beim Betrieb der Tanklagererweiterung durch Tätigkeiten wie z.B. Be- und Entladen von Tankwagen und Kesselwagen, An-/Abkuppeln und gelegentliche Probenahme geringfügige Emissionen und nicht gänzlich ausschließen. Bei der Verladung werden entweichende Gase nur bei der Schiffsverladung gependelt. Bei der Verladung in Tankwagen und Kesselwagen entweichen die Gase in die Atmosphäre.

Geruch

Bei dem Betrieb der Anlage sind nur geringe Geruchsemissionen zu erwarten. Bei den in TF 7 einzulagernden Stoffen handelt es sich um schwerflüchtige Pflanzen- und Mineralöle, die alle einen Dampfdruck deutlich unterhalb 1,3 kPa bei Raumtemperatur haben und die teilweise so hoch viskos sind, dass sie nur bei leichter Erwärmung pumpfähig sind.

Lärm und Erschütterungen

Bei der Verdoppelung der Lagerkapazität, durch das neue TF 7, werden die Umschlagsvorgänge und der TKW-, Kesselwagen- und Schiffs- Verkehr erhöht, allerdings nicht um den Faktor 2 sondern voraussichtlich ca. um das 1,5 fache des jetzigen Status.

Boden, Gewässer, Grundwasser

Für das Umschlagen wassergefährdender Stoffe stehen WHG- Flächen zur Verfügung. Ausgelaufene Leichtflüssigkeiten werden über den Abscheider gereinigt oder in einem 30-m³- Sammelbehälter aufgefangen und je nach Maßgabe entsorgt. Die Tanks bestehen aus Stahl und sind mit vakuumüberwachten Doppelböden mit Leckageüberwachung, Überfüllsicherungen mit Alarmierung und Füllstandsmessungen ausgestattet.

Das TF 7 und alle Bereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind mit angemessenen Auffangvolumina mit Dichtfolie bzw. FD-Beton ausgestattet.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

Es handelt sich um die Lagerung und den Umschlag von Pflanzenölen, Biodiesel (FAME), leichtem und schwerem Heizöl und vergleichbaren flüssigen Produkten. Die Lagerung erfolgt in geschlossenen Festdachtanks, welche bereits vorhanden sind. Die Lagertanks werden ertüchtigt (u.a. Doppelböden mit Leckageerkennung, Überfüllsicherung etc.).

Alle Auffangbereiche inkl. der Einfassung des Tankfeldes werden aus FD-Beton AwSV-konform und brandsicher errichtet. Der Bodes des Tankfeldes besteht aus einer WHG-konformen 3 mm starken HDPE-Dichtungsbahn. Diese wird auch unter die Tanks verlegt, an den Rändern hochgezogen und an allen Übergängen und Nahtstellen fachgerecht verschweißt. Zum Schutz gegen mechanische Einwirkungen, UV-Licht und Hitze z.B. im Brandfall wird die Dichtungsbahn vollständig mit Rundkies abgedeckt.

Für die TKW Be- und Entladung wird eine flüssigkeitsdichte Fläche aus FD-Beton errichtet, ebenso im Bereich Erhitzerraum (Heizwasser), Pumpenstation und Transformatorstation. Im Verladebereich der Kesselwagen Be- und Entladestation sind ebenfalls System-Bodenwannen aus Beton bereits vorhanden. Die Verladung erfolgt über druckgeprüfte, geschweißte Rohrleitungen/Schläuche mit Trennkupplungen und Mitarbeiter sind immer vor Ort und können bei einer Leckage schnell reagieren.

Gewerbliches Abwasser

Es fällt im Betrieb kein Prozessabwasser an. Lediglich von den befestigten AwSV – Flächen kann verschmutztes Niederschlagswasser anfallen, welches über entsprechende Abwasserbehandlungsanlagen aufbereitet wird.

Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung

Beeinträchtigungen durch Erschütterungen (von Explosionen), Licht, Gerüche, Elektromagnetische Felder und klimarelevante Gase sind bei diesem Vorhaben nicht vorhanden.

Die Produkthaltetemperatur der 4 beheizbaren Tanks beträgt je nach Produkt max. 60°C. Diese Tanks werden mit einer Isolierung aus Steinwolle und Aluminiumblech versehen, ebenso die beheizbaren Rohrleitungen.

Sie werden nur beheizt, wenn die Viskosität des Produktes dies erfordert, damit es pumpfähig ist. So wird möglichst wenig Energie verbraucht, die Abwärme in die Umwelt minimiert und Heizenergie effektiv genutzt.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Es werden Pflanzenöle, Biodiesel (FAME) leichtes und schweres Heizöl und vergleichbare flüssige Produkte in den Lagertanks des TF7 gelagert und umgeschlagen. Die Flammpunkte liegen oberhalb 60 °C.

Es handelt sich um wassergefährdende Stoffe der WGK 1 bis 3. Schweröl kann als krebserzeugend Kat.1B und Reprod.Tox. Kat. 2 eingestuft werden.

Bedingt durch die Kapazitätserhöhung im Zusammenhang mit der geplanten Anlagen-erweiterung und damit der Überschreitung der Spalte 2 der 12. BImSchV an umweltge-fährlichen Stoffen (Gefahrenkategorie E1 / E2) wird aus dem bestehenden Betriebsbe-reich der unteren Klasse der TWG ein Betriebsbereich der oberen Klasse mit erweiter-tem Pflichtensatz. Demzufolge wurde basierend auf dem aktuellen Planungs- und Do-kumentationsstand ein Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BImSchV in der Fassung vom November 2024 erstellt.

Die Art der Stoffe und die Tätigkeiten sind bekannt und bleiben gleich. Es werden be-reits ähnliche Stoffe in den Tankanlagen gelagert und umgeschlagen. Die Stoffe sind nicht als entzündbar gekennzeichnet.

1.6.2 Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemesse-nen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bun-des-Immissionsschutzgesetzes

Durch das hier beantragte Vorhaben werden acht Lagertanks zusätzlich in Betrieb ge-nommen. Bei einem Ereignis wird die mögliche Leckage durch eine entsprechend di-mensionierte Auffangwanne aufgefangen.

Das größte Tankvolumen der am Standort bereits vorhandenen Lagertanks wird durch das hier beantragte Vorhaben nicht vergrößert. Somit werden die möglichen Ereig-nisse und die Eintrittswahrscheinlichkeiten nicht verschlimmert. Für ein abdeckenden Ereignis (Vollbrand) wurde ein Sicherheitsabstand von ca. 51m ermittelt.

Der Löschwasserbedarf wurde ermittelt und ein Löschwassertank mit ca. 1.800m³ wird zusätzlich zur Stadtwasserversorgung vorgehalten.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Ein Risiko für die menschliche Gesundheit ist durch das hier beantragte Vorhaben auf-grund der sicherheitstechnischen Maßnahmen, der weitestgehend geschlossenen Sys-teme und der Lage in einem Industriegebiet nicht zu erwarten.

Leckagen werden aufgefangen und können nicht in Boden und Gewässer gelangen. Füllvorgänge werden überwacht. Die Schiffsverladung wird aufgrund der großen Volu-menströme gasgependelt.

2. Merkmale des Standorts/ Vorhabens nach Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicher-weise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Er-holung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirt-schaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungs-kriterien)

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage erfolgt auf einer seit etlichen Jahrzehnten als Industriefläche genutzten Fläche. Das TF 7 existiert bereits und wurde von der

Nachbarfirma abgekauft. Für die zukünftige Nutzung sollen die Tanks instandgesetzt und die gesamte Peripherie des TF 7 ertüchtigt und an den Stand der Technik angepasst werden.

Das Vorhaben findet ausschließlich auf dem bestehenden Betriebsgrundstück statt und hat damit keine Nutzungsänderungen zur Folge.

Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) des Gebietes, Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens

Das Vorhaben liegt in einem Industriegebiet. Das Tanklager ist mit allen Bestandteilen (Ausnahme: Neue TKW-Station, Erhitzerraum, Löschwassertank) bereits vorhanden. Daher sind keine Flächen für Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere betroffen. Zudem befindet sich auf der Fläche kein Boden mit einer besonderen Funktion für den Naturhaushalt oder den Naturschutz. Ferner ist die Fläche nicht von besonderer Bedeutung für das Klima. Es handelt sich zudem nicht um ein Gebiet mit besonderem Schutzanspruch gemäß § 49 BImSchG i.V.m. dem hamburgischen Landesrecht.

Neben dem Betriebsgrundstück liegt der Äußere Schmidtkanal, welcher als Biotop und Ensemble in den Karten der Stadt Hamburg aufgeführt wird.

Für das geplante Vorhaben werden jedoch entsprechende Auffangvorrichtungen installiert, so dass eine Leckage in die Umwelt nicht zu erwarten ist. Entnahmen aus dem Äußeren Schmidtkanal erfolgen nicht, Einleitungen nur nach Durchlauf durch einen oder mehrere Abscheider.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes: Die Freie und Hansestadt Hamburg hat in seiner Ausweisung von Schutzgebieten im unmittelbaren Umfeld des geplanten Anlagestandorts keine FFH-/ Natura 2000-Gebiete ausgewiesen.

Im Umkreis von 2 km um das hier beantragte Vorhaben herum sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Im Umkreis von 2 km um das hier beantragte Vorhaben herum sind keine Naturschutzgebiete vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Es befinden sich keine Nationalparke oder Nationale Naturmonumente in der näheren Umgebung.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Im Umkreis von 2 km um das hier beantragte Vorhaben herum sind keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, vorhanden.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Zwei Naturdenkmäler befinden sich im Umkreis von 2 km um das hier beantragte Vorhaben herum:

Das Naturdenkmal ND Uhlenbuschbracks (HH-1005) mit seinen beiden Flächen.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Folgende vollständig und teilweise geschützte Biotop befinden sich im direkten Umkreis des Vorhabens:

Die geplante Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop.

Das nächstgelegene geschützte Biotop sind:

- Flächenhaftes Biotop Nr. 277 liegt ca. 30 m entfernt
- Flächenhaftes Biotop Nr. 267 liegt ca. 400 m entfernt
- Flächenhaftes Biotop Nr. 216 liegt ca. 500 m entfernt
- Flächenhaftes Biotop Nr. 263 liegt ca. 500 m entfernt
- Flächenhaftes Biotop Nr. 257 liegt ca. 800 m entfernt
- Flächenhaftes Biotop Nr. 332 liegt ca. 750 m entfernt
- Flächenhaftes Biotop Nr. 166 liegt ca. 670 m entfernt
- Flächenhaftes Biotop Nr. 42 liegt ca. 950 m entfernt
- Flächenhaftes Biotop Nr. 987 liegt ca. 985 m entfernt
- Flächenhaftes Biotop Nr. 976 liegt ca. 850 m entfernt
- Flächenhaftes Biotop Nr. 29 liegt ca. 850 m entfernt
- Flächenhaftes Biotop Nr. 17 liegt ca. 770 m entfernt
- Flächenhaftes Biotop Nr. 259 liegt ca. 800 m entfernt
- Flächenhaftes Biotop Nr. 9 liegt ca. 730 m entfernt
- Flächenhaftes Biotop Nr. 240 liegt ca. 900 m entfernt

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Im Umkreis von 2 km um das hier beantragte Vorhaben herum sind keine Wasserschutzgebiete, Heilquellen und Überschwemmungsgebiete vorhanden.

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Um-

weltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Im Umkreis von 2 km um das hier beantragte Vorhaben herum sind keine Gebiete mit überschrittenen Umweltqualitätsnormen vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Nicht zutreffend für das betroffene Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Folgende Denkmäler sind im Umkreis von 2 km aufgeführt:

- Ensemble Äußerer Schmidtkanal FIS ID 28568 ca. 30 m entfernt
- Baudenkmal Schleuse FIS ID 28568 ca. 300 m entfernt
- Baudenkmal Äußerer Schmidtkanal FIS ID 28393 ca. 300 m entfernt
- Ensemble FIS ID 31229 ca. 300 m entfernt
- Ensemble FIS ID 31228 ca. 700 m entfernt
- Baudenkmal FIS ID 28566 ca. 600 m entfernt
- Baudenkmal FIS ID 28331 ca. 800 m entfernt
- Baudenkmal FIS ID 44822 ca. 1.900 m entfernt
- Ensemble FIS ID 29667 ca. 500 m entfernt
- Baudenkmal FIS ID 26027 ca. 500 m entfernt
- Baudenkmal FIS ID 29873 ca. 550 m entfernt
- Baudenkmal FIS ID 28569 ca. 1.400 m entfernt
- Baudenkmal FIS ID 27249 ca. 1.300 m entfernt
- Baudenkmal FIS ID 27878 ca. 1.500 m entfernt
- Baudenkmal FIS ID 28090 ca. 600 m entfernt
- Baudenkmal FIS ID 27250 ca. 700 m entfernt
- Baudenkmal FIS ID 29874 ca. 850 m entfernt
- Baudenkmal FIS ID 28341 ca. 1.400 m entfernt
- Baudenkmal FIS ID 29895 ca. 1.500 m entfernt
- Baudenkmal FIS ID 31227 ca. 1.700 m entfernt
- Baudenkmal FIS ID 28104 ca. 1.800 m entfernt
- Baudenkmal FIS ID 28351 ca. 1.900 m entfernt
- Baudenkmal FIS ID 28083 ca. 1.950 m entfernt
- Baudenkmal FIS ID 29279 ca. 1.900 m entfernt

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden:

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Das Betriebsgelände liegt in dem ausgewiesenen Industriegebiet. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Lagerbetriebe angesiedelt. Es ist mit keinen bzw. nur geringfügigen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen.

Luftverunreinigungen

Zur Verminderung von gasförmigen Emissionen bei der Schiffsverladung wird ein Gaspendelsystem neu installiert, was die bei den Lade- und Löschvorgängen durch Volumenverdrängung entstehenden Emissionen minimiert.

Die technischen Voraussetzungen für ein Gaspendelverfahren ist für den Tankwagen- bzw. Kesselwagen – Umschlag, bei den kundenseitig gestellten Tank- und Kesselwagen, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht gegeben.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Stoffe, die umgeschlagen werden, unter die Nummer 5.2.6 der TA Luft fallen. Für jedes Produkt, das gelagert wird, erfolgt der Nachweis innerhalb der ersten 3 Monate nach Einlagerung.

Es sind daher durch Luftverunreinigungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Geruch

Die Luftbelastung wird betreiberseitig aber als sehr gering eingeschätzt. Diesbezügliche Anhaltspunkte, insbesondere auf eine mögliche Geruchsbelastung der Umgebung, ergeben sich auch durch die Geruchsimmissionsprognose, die für die vorhandene Tanklageranlage (Tankfelder 1+2 sowie die Ein und Auslagerungsvorgänge) im Auftrag der Stadt Hamburg im März 2021 durch das Büro uppenkamp +partner Sachverständige für Immissionsschutz GmbH angefertigt wurde.

Es sind hinsichtlich der Geruchsbelastung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche belästigende Immissionen zu erwarten.

Lärm und Erschütterungen

Im Rahmen einer gutachterlichen Untersuchung der Fa. Lärmkontor wurde untersucht, ob durch den Betrieb der neuen Anlagenteile im geplanten Umfang die Immissionsrichtwerte sowohl am Tage als auch in der Nacht eingehalten werden.

Darin wird für die neuen Anlagenteile mit einer eher geringeren Lärmentwicklung gerechnet, da moderne Aggregate (z.B. Pumpen) mit CE-Kennzeichnung eingesetzt werden sollen. Nach der Inbetriebnahme sind außerdem orientierende Kontrollmessungen im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz vorgesehen.

Es werden zusätzliche Geräuschemissionen und Erschütterungen bezüglich des höheren Verladungsverkehrs durch die Erweiterung des Betriebes um das TF 7 erwartet. Da es sich um ein Industriegebiet handelt und diese Tanks auch vorher durch eine andere Firma betrieben wurden, werden keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen erwartet.

Das zugrunde liegende Gutachten kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass erheblich nachteilige Beeinträchtigungen bzgl. der Geräuschimmissionssituation für das Anlagenumfeld, insbesondere im Verbund mit dem Gesamtstandort der H&R OWS nicht zu erwarten sind.

Es sind hinsichtlich der Lärmbelastung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch zusätzliche belästigende Immissionen zu erwarten.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die Anlage unterliegt dem Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Bedingt durch die Kapazitätserhöhung im Zusammenhang mit der geplanten Anlagenerweiterung wird aus dem bestehenden Betriebsbereich untere Klasse der TWG ein Betriebsbereich der oberen Klasse aufgrund der Überschreitung der Mengenschwelle der Spalte 2 der 12. BImSchV an umweltgefährlichen Stoffen. Eine Gefahrenerhöhung ist durch das Vorhaben nicht ersichtlich. Diese ist nur dann anzunehmen, wenn benachbarte Schutzobjekte i.S.d. § 3 Abs. 5d BImSchG betroffen sind (Ziffer 2, LAI-Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso III RL). Im Umfeld der TWG GmbH sind keine Schutzobjekte vorhanden. Auch liegen keine schützenswerten Nutzungen innerhalb des ermittelten Sicherheitsabstandes (vgl. Gutachten zur Festsetzung des angemessenen Sicherheitsabstandes gemäß KAS-18, Eiklenborg + Partner vom 07.02.2024).

Insgesamt kann der Einschätzung des Gutachters, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und ihre Bestandteile vorliegen, gefolgt werden. Hinsichtlich des angemessenen Sicherheitsabstandes lässt sich festhalten, dass dieser durch das hier geplante Vorhaben nicht erweitert wird.

Dominoeffekt

Die zuständige Behörde hat die benachbarten Firmen TWG Tanklager Wilhelmsburg GmbH und Haltermann Carless GmbH (HCS) als Dominopartner identifiziert. Gespräche zwischen beiden Parteien zum gegenseitigen Informationsaustausch fanden mehrfach statt, zuletzt im Februar 2022. Die Unterweisung bei der TWG beinhaltet auch Hinweise zum Verhalten eines Störfalls bei der HCS.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Abfallentsorgung

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art der Abfälle nicht verändern.

Es werden keine produktbedingten Abfälle erzeugt.

Im Normalbetrieb fallen nur verunreinigte Betriebsmittel (z.B. Putzlappen, Schutzkleidung) als Abfälle an. Im Vollbetrieb kann sich die bisherige Menge rein rechnerisch entsprechend der Kapazitätserhöhung ungefähr verdoppeln. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß der gesetzlichen Anforderungen. Somit wird ein Eindringen in Boden und Wasser, in einem Leckagefall, durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen verhindert.

Das verschmutzte Niederschlagswasser von den befestigten AwSV – Flächen wird über eine entsprechende Abwasserbehandlungsanlagen aufbereitet und beprobt. Eine Gefährdung für das Gewässer ist damit fast ausgeschlossen.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Anlage liegt in einem Industriegebiet, Umschlag und Lagerung von Produkten finden in vergleichbarer Form bereits statt. Es handelt sich um eine Erweiterung eines bestehenden Tanklagers durch Angliederung von 8 vorhandenen Tanks auf demselben Gelände.

Eingriffe auf Bodendenkmäler bzw. archäologisch bedeutsame Funde sind ausgeschlossen. Durch das Vorhaben können keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden.

Die Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden, wurden bei der Planung und der beabsichtigten Umsetzung bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik sowie den besten verfügbaren Techniken weitestgehend ausgeschöpft.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.